

Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum

vom 01.11.1974, zuletzt geändert am 20.11.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 24.04.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Gregorianum Stadt Laupheim (Gebührenordnung der Musikschule) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laupheim erhebt beim Besuch der Musikschule für Kinder und Jugendliche die nachfolgenden Gebühren:

Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden mit der Maßgabe, dass wöchentlich während der Schulzeit eine Unterrichtsstunde erteilt wird, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Elementar- / Grundstufe	Wohnsitz in Laupheim und Ortsteilen		Wohnsitz außerhalb Laupheims	
	Kursgebühr	68,00 €	Kursgebühr	68,00 €
Musikgarten // Eltern-Kind-Musizieren (10 UE à 45 Min / für 1½ - bis 3-Jährige)	Kursgebühr	68,00 €	Kursgebühr	68,00 €
Musikminis (15 UE à 45 Min / für 3- bis 4-Jährige)	Kursgebühr	103,00 €	Kursgebühr	103,00 €
Unterrichtsgebühr	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Musikalische Früherziehung (UE à 60 Min / für 4- bis 6-Jährige)	29,00 €	348,00 €	29,00 €	348,00 €
2. Instrumental- / Vokalunterricht				
Einzelunterricht				
Einzelunterricht 20 Min	52,00 €	624,00 €	60,00 €	720,00 €
Einzelunterricht 30 Min	68,00 €	816,00 €	79,00 €	948,00 €
Einzelunterricht 45 Min	97,00 €	1.164,00 €	112,00 €	1.344,00 €
Gruppenunterricht				
Gruppen mit 2 Schülern 30 Min	42,00 €	504,00 €	50,00 €	600,00 €
Gruppen mit 2 Schülern 45 Min	52,00 €	624,00 €	60,00 €	720,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 30 Min	37,00 €	444,00 €	44,00 €	528,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 45 Min	42,00 €	504,00 €	50,00 €	600,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 60 Min	52,00 €	624,00 €	60,00 €	720,00 €
Gruppen mit 4 bis 5 Schülern 45 Min	37,00 €	444,00 €	44,00 €	528,00 €
Gruppen mit 6 und mehr Schülern 45 Min	33,00 €	396,00 €	38,00 €	456,00 €
3. Kooperation mit Laupheimer Grundschulen				
Instrumentenkarussell für die 1. Klasse (gebührenfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Instrumentalunterricht (Gruppe) für die 2. Klasse (10 Mon.)	31,00 €	372,00 €	31,00 €	372,00 €
Klassenunterricht (ab 10 Schülern) (10 Mon.)	16,00 €	192,00 €	16,00 €	192,00 €
4. Ergänzungsunterricht				
Ensemble/Spielkreis/Musiktheorie	16,00 €	192,00 €	16,00 €	192,00 €
bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Chor/Orchester	11,00 €	132,00 €	11,00 €	132,00 €
bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Erwachsenenzuschlag	30 % auf Grundgebühr			

6. Benutzungsgebühren	Wohnsitz in Laupheim und Ortsteilen		Wohnsitz außerhalb Laupheims	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Instrumentenmiete				
für Instrumente im Wert unter 1.000 €	12,00 €	144,00 €	12,00 €	144,00 €
für Instrumente im Wert über 1.000 €	16,00 €	192,00 €	16,00 €	192,00 €
Benutzungsentgelt für das immobile Instrumentarium der Musikschule (Klavier)	2,00 €	24,00 €	2,00 €	24,00 €
7. Aufnahmegebühr (einmalig)	15,00 €			

§ 2 Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

für das 2. Kind	um 25 % auf 75 %
für das 3. Kind	um 50 % auf 50 %
für das 4. Kind	um 75 % auf 25 %
ab dem 5. Kind	um 100% auf 0 %

Geschwisterermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt (siehe Mehrfächerermäßigung).

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als 1. Kind immer derjenige Schüler, der den teuersten Unterricht belegt.

2. Mehrfächerermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (gute Leistung im 1. Fach wird vorausgesetzt) ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach um 25% (entspricht 75 % des Unterrichts-tarifes). Für die Berechnung der Ermäßigung ist der teuerste Unterricht das 1. Unterrichtsfach.

3. Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebührensschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren und der Aufnahmegebühr an dem von der Musikschule mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.
2. Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im Übrigen im Voraus am ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Schlussvorschriften

Die Änderung dieser Satzung tritt am 15. Mai 2023 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Laupheim, den 26. April 2023

Gez. Ingo Bergmann
Oberbürgermeister